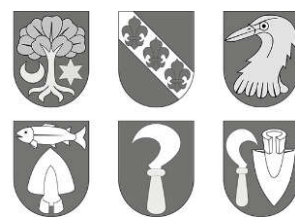


FEUERWEHR
JOLIMONT



Feuerwehrreglement

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

I. Aufgaben der Feuerwehr	1
II. Feuerwehrdienstpflicht	1
Dienstdauer, Einleitung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	1
Übungsdienst und Einsatz	3
III. Betriebsfeuerwehren	5
IV. Jugendfeuerwehr	5
V. Finanzierung	6
VI. Zuständigkeiten.....	8
Verbandsrat	8
VII. Strafen und Schlussbestimmungen.....	8

Feuerwehrreglement

Bemerkung: Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Ereignisse gemäss Art. 13. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).

II. Feuerwehrdienstpflicht

Dienstdauer, Einleitung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrpflicht/Austritt

Art. 2

¹ Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Personen vom 22. – 50. Altersjahr sind gemäss Feuerwehrverordnung der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Die Feuerwehrdienstpflicht gilt auch für ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung.

³ Die Feuerwehrdienstpflicht gilt auch für Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr, welche nicht im Gebiet der Verbandsgemeinden ansässig ist.

⁴ Ein Austritt aus der Feuerwehr muss schriftlich an das Kommando der Feuerwehr eingereicht werden.

⁵ Mitglieder des Feuerwehrstabes müssen ihren geplanten Austritt aus der Feuerwehr mindestens 2 Jahre im Voraus schriftlich bekannt geben.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehr-Leistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

²Der Verbandsrat bestimmt auf Antrag des Feuerwehrstabes, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzgabe zu bezahlen haben. Über Rekurse entscheidet der Verbandsrat.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter und Arbeitsort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher und geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

³ Wer Übungen und Kursen, welche durch Dritte veranstaltet werden, unentschuldig fernbleibt oder sich für diese zu spät abmeldet, schuldet dem Verband die ihm entstandenen Kosten, namentlich auch allfällige Bussen.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthoben oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zu aktiven Dienstleistungen herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuererwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzfähigem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Sie ist Eigentum der Feuerwehr Jolimont.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind (Mitglieder der Gemeinde-, Regionalen- und Verwaltungskreisführungsorgane sowie der Regierungstatthalter).
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin alleinstehende Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- d) Die Ehegattin oder Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehr leistet. Kann der Verband nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann er Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zur Feuerwehr verpflichten.
- e) Personen als Jahres- und Kurzaufenthalter, Flüchtlinge und Asylsuchende.
- f) Angehörige des Zivilschutzes während der aktiven Zivilschutzpflicht.

Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und –daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen **Art. 11**

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich, spätestens 2 Tage nach der entsprechenden Übung dem Fourier einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall,
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft, Geburt,
- d) begründete Ortsabwesenheit, Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
- e) ausüben eines öffentlichen Amtes.

⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen wird gemäss Feuerwehrverordnung gebüsst.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist, unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht, berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer und Mieter vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art 13.

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Stützpunktes

Art. 14

Bei einem Einsatz des Sonderstützpunktes übernimmt der Einsatzleiter des zuständigen Sonderstützpunktes bei Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando.

Kaminbrand

Art. 15

Bei einem Kaminbrand gehen die Kosten des Kaminfegers zu Lasten des Hausbesitzers.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 16

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerwehrschatz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und die kantonale Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Jugendfeuerwehr

Grundsatz

Art. 17

Jugendliche ab dem 14. Altersjahr können der Jugendfeuerwehr beitreten.

Übertritt

Art. 18

Ab dem 18. Altersjahr ist ein Übertritt in die Feuerwehr Jolimont möglich.

Übungsbetrieb

Art. 19

Der Besuch der Feuerwehrrübungen nach dem Jugendfeuerwehrcurs ist erwünscht.

Entschuldigung

Art. 20

Das Fernbleiben einer Übung muss entschuldigt werden.

Bussen

Art. 21

¹ Ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr wird nicht gebüsst.

² Bei mehr als 90% unentschuldigtem Fernbleiben an den Übungen, kann der Feuerwehrstab denjenigen aus der Feuerwehr ausschliessen.

V. Finanzierung

Grundsatz

Art. 22

Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach Artikel 54 Abs. 3 des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Feuerwehr Jolimont.

Ersatzabgabe

Art. 23

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst dispensiert sind, bezahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 3 und 10% des Staatssteuerbetrages und wird vom Verbandsrat festgelegt. Der Betrag ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie beträgt mindestens CHF 10.00 und darf zurzeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später dem vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁷ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht dispensiert oder infolge Erreichen der Altersgrenze entlassen wird, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁸ Die Ersatzabgabe wird bei Wohnsitzwechsel für das ganze Kalenderjahr von der Gemeinde bezogen, in welcher die ersatzabgabepflichtige Person am 31. Dezember des laufenden Jahres ihren Wohnsitz hatte.

Befreiung von der Ersatz-
Abgabe

Art. 24

Von der Bezahlung der Ersatzgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. a – e von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind. In begründeten Fällen kann der Verbandsrat ebenfalls Ehepartner der in Art. 9 Bst. a angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. b und c von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 25

Der Verbandsrat erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 26

¹Der Verband kann, bei schuldhaft herbeigeführtem Ereignis, die Einsatzkosten bei den Verursachenden einfordern.

²Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie bei Einsätzen in Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 27

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung verlangt werden (Ansätze nach kantonalen Richtlinien).

VI. Zuständigkeiten

Verbandsrat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 28

Der Verbandsrat

- a) übt die Aufsicht der Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Verbandsgemeinden fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrstab,
- d) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und der Ersatzabgabe in der Verordnung fest,
- e) bestimmt im Rekursfall, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzgabe zu bezahlen hat,
- f) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- i) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

VII. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 29

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 40.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Verbandsrat zuständig.

² Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 30

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt alle vorherigen Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr Jolimont und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Der Gemeinderat Erlach hat das Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr Jolimont anlässlich seiner Sitzung vom 25. Februar 2020 genehmigt. Der Entscheid wurde dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist ist am 5. Mai 2020 ungenutzt abgelaufen.

Erlach, 5. Mai 2020

Einwohnergemeinde Erlach

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Martin Züllli

Julian Ruefer

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass das vorliegende Reglement am 6. März 2020 publiziert und vom 6. März 2020 bis 6. April 2020 öffentlich aufgelegt ist.

Erlach, 5. Mai 2020

Gemeindeverwaltung Erlach

Der Gemeindeschreiber:

Julian Ruefer

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals am
13. November 2020.

Gals, 13. November 2020

Einwohnergemeinde Gals

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Bruno Dorner Martin Schneider

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber von Gals hat dieses Reglement vom 9. Oktober 2020 bis 12. November 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. 41 vom 8. Oktober 2020 und Nr. 42 vom 15. Oktober 2020 bekannt.

Gals, 13. November 2020

Gemeindeverwaltung Gals

Der Gemeindeschreiber:

Martin Schneider

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Gampelen am
4. September 2020.

Gampelen, 4. September 2020

Einwohnergemeinde Gampelen

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Béguin-Jünger Monika Sauter

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin von Gampelen hat dieses Reglement vom 4. August 2020 bis 4. September 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. 30/31 vom 24. Juli 2020 bekannt.

Gampelen, 4. September 2020

Gemeindeverwaltung Gampelen

Die Gemeindeschreiberin:

Monika Sauter

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Lüscherz am 14. September 2020.

Lüscherz, 14. September 2020

Einwohnergemeinde Lüscherz

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Silvia Mügeli Bernadette Haussener

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin von Lüscherz hat dieses Reglement vom 14. August 2020 bis 14. September 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. 32/33 vom 14. August 2020 bekannt

Lüscherz, 14. September 2020

Gemeindeverwaltung Lüscherz

Die Gemeindeschreiberin:

Bernadette Haussener

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Tschugg vom 27. November 2020 stimmte diesem Reglement zu.

Tschugg, 27. November 2020

Einwohnergemeinde Tschugg

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Brigitte Walther Martin Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Tschugg hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2020 bis am 27. November 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. 43 vom 22. Oktober 2020 und Nr. 44. vom 29. Oktober 2020 bekannt.

Tschugg, 27. November 2020

Gemeindeverwaltung Tschugg

Der Gemeindeschreiber:

Martin Schneider

Genehmigt durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Vinelz am
19. August 2020.

Vinelz, 19. August 2020

Gemischte Gemeinde Vinelz

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Rita Bloch

Stephan Spycher

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom 17. Juli 2020 bis 17. August 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. 29. vom 17. Juli 2020 und Nr. 24. vom 24. Juli 2020 bekannt.

Vinelz, 19. August 2020

Gemeindeverwaltung Vinelz

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Spycher